



PLANZEICHENERLÄUTERUNG
UND SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN NACH § 34 ABS. 4 BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
 - 1.1 **MD** DORFGEBIET § 5 BAUNVO
 - 1.1.1 TANKSTELLEN, SCHANK- UND SPEISENWIERSCHAFTEN WERDEN NICHT ZUGELASSEN. (§ 1 ABS. 5 BAUNVO)
 - 1.1.2 DIE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. (§ 1 ABS. 6 BAUGB)
2. HÖHE BAULICHER ANLAGEN
§ 9 ABS. 2 BAUGB, § 16 BAUNVO
 - 2.1 DIE MAX. TRAUFGHÖHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE (TRAUF-PUNKT = SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT) WIRD AUF 7,00 M FESTGELEGT.
 - 2.2 DIE MAX. FIRSHÖHE ÜBER DEM NATÜRLICHEN GELÄNDE WIRD AUF 12,50 M FESTGELEGT.
3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN
§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND §§ 22 UND 23 BAUNVO
 - 3.1 ES WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
 - 3.2 BAUGRENZE
 - 3.3 FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
4. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ABGRENZUNGSATZUNG
§ 9 ABS. 7 BAUGB
 - 4.1 GRENZE DES GEBIETES NACH § 34 ABS. 4 NR. 3 BAUGB.
 - 4.2 GRENZE DES BEBAUTEN ORTSBEREICHES NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 BAUGB
5. VERKEHRSFLÄCHE
§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
 - 5.1 STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
6. ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB)
 - 6.1 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - 6.1.1 ZUR ANPFLANZUNG SIND EINHEIMISCHE, STANDORTGERECHTE LAUBGEHÖLZE IN PFLANZGRUPPEN ZU VERWENDEN

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN NACH § 73 LBO

7. AUSSERE GESTALTUNG DER GEBÄUDE
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO
 - 7.1 ALS FASSADENMATERIALIEN WERDEN NUR PUTZFLÄCHEN ODER HOLZVERSCHALUNGEN IN GEDECKTEN FARBTÖNEN ZUGELASSEN.
 - 7.2 DIE FASSADEN SIND MINDESTENS ALLE 15 M DURCH FARBGEBUNG ODER VERSATZ VERTIKAL ZU GLIEDERN.
8. DACHFORM UND DACHNEIGUNG
§ 73 ABS. 1 NR. 1 LBO
 - 8.1 ES WERDEN NUR SATTELDÄCHER ZUGELASSEN.
 - 8.2 DIE DACHNEIGUNG WIRD BEI WOHN- GEBÄUDEN VON 30° BIS 48° BEGRENZT. BEI GARAGEN UND WIRTSCHAFTSGEBÄUDEN WERDEN DACHNEIGUNGEN VON 20° BIS 35° ZUGELASSEN.
9. DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER

--- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

AUS BAUGESUCHEN ERGÄNZTER GEBÄUDEBESTAND

MÖGLICHE NEUE GEBÄUDE

BEI VERDACHT BISHER OFFIZIELL UNBEKANNTER ALTABLAGERUNGEN IST SOFORT HINWEIS BEI DER GEMEINDE BILLIGHEIM ZU ERSTATTEN.

GEMEINDE **BILLIGHEIM**
ORTSTEIL **WALDMÜHLBACH**

ABRUNDUNGSSATZUNG
NACH § 34 ABS. 4 NR. 1 UND 3 BAUGB

IM BEREICH DES WIESENWEGES
LAGEPLAN M. 1 : 1000

GEMEINDE:	PLANFERTIGER:	DATUM:
<i>Illwamm</i>	ING. BÜRO DIPL. ING. W. THIELE PFALZGRAF OTTO-STR. 81 6950 MOSBACH T. 06261/4091	07.09.1993
		ANLAGE: 2 FERTIGUNG: 2

Angezeigt gem. § 34 Abs. 4
i.V. mit § 22 Abs. 3, § 11
Abs. 3 BauGB

